

gegen einen bestimmten Lehenzins abgelassen. Endlich gab es Grundbesitz, welcher frei war, d. i. keinem Herrn zins- oder dienstbar war. Allein, weil der Graf Grundherr war, vermöge der kaiserlichen Belehnung, waren die Eigenthümer doch zu Schuzgeld und Diensten verpflichtet; sie konnten aber ihr Gut frei veräußern und ohne Abzug hinziehen, wohin sie wollten. Es gab sonach dreierlei Klassen von Leuten zu Baduz und am Eschnerberg.

1) Edle. Zu diesen gehörten die Herren von Trisun, welche aber um diese Zeit ausstarben (die von Gutenberg und Reichenstein verschwanden im Bauernstand); das Geschlecht der Junker Basfli, welches in Baduz und Triesen begütert war; desgleichen der rätische Zweig der Herren von Schellenberg, welcher auch Besitzungen in Chur, doch meist als bischöfliche Lehen, hatte, aber in dieser Zeit erlosch.

2) Freie. Zu diesen gehörten die Walsler oder Walliser am Triesnerberge, und andere Freie in beiden Herrschaften.

3) Kolonen und Eigenleute.

Die letztern hatten überall hin, so weit die alte Centgrafschaft „im Boden“ reichte, d. i. bis an den Arlberg, bis zum Wallensee, bis zur Lanquart und zum Bodensee freien Zug. Ihre Frohndienste waren bestimmt und gemessen; sie konnten ihr Eigenthum ohne Entrichtung des „Falles und Geläses“ (es wird auch in spätern Urbarien nichts davon erwähnt) vererben. Veräußerungen an Auswärtige, oder solche, die nicht zur Verwandtschaft gehörten, durften nur mit Bewilligung des Herrn geschehen. Wer Geld aufnehmen wollte, mußte dem Darleiher einen jährlichen ewigen Zins, gewöhnlich in Naturalien, ab seinem Gut verschreiben. Eine solche Verschreibung mußte jedoch mit Bewilligung des Herrn geschehen, weil dieser sich als Oberlehnsherr ansah und der Darleiher gegen allfällige Einsprachen desselben gesichert sein wollte. Dadurch wurde auch das leichtsinnige Schuldenmachen verhütet und die Leute gegen Verarmung geschützt. Es bestand kein Unterschied zwischen Eigen- und freien Leuten, als daß die erstern nur bedingtes, letztere unbedingtes Abzugsrecht hatten für Personen und Eigenthum. Nur die Ausbürger von Feldkirch machten eine Ausnahme, indem sie nicht an die Herrschaft Steuern und Zinsen und keine Dienste leisten wollten, da sie dies schon an die Stadt thäten, und so lange diese ihre Ausbürger bei solchem Rechte zu schützen vermochte, blieb es auch bestehen.

Was die Gesetze, oder das Recht betrifft, so galt im Allgemeinen das schwäbische Landrecht; doch hatte sich ein besonderes Gewohnheitsrecht gebildet, welches sich unter dem Namen „Landsbrauch“ Jahrhunderte lang erhielt und erst in neuern Zeiten mancherlei Veränderungen erlitt und endlich ganz abgeschafft wurde. Bei dem Erbrecht galt als Grundsatz, daß das Vermögen zurückfiel „auf die nächste Freundschaft zum väterlichen und mütterlichen Stamm.“